

Gemeinde Gnesau

A-9563 Gnesau 77

Datum:	22.11.2022
Zahl:	852/2022
Betreff:	Abfallgebühren - Verordnung
Auskünfte:	Frau Böhme
Telefon:	04278/271-17
Fax:	04278/826-15
e-mail:	Brigitte.boehme@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 22. November 2022, Zahl: 852/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 27.12.1994 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden als Entsorgungsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung ausgeschrieben.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

		ab 1. Jänner 2023	ab 1. Jänner 2024	ab 1. Jänner 2025
a)	je 60-80 Liter Müllsack (Zusatzsack)	6,40 Euro	6,60 Euro	6,70 Euro
b)	je 120 Liter Müllbehälter	9,70 Euro	10,00 Euro	10,20 Euro
c)	je 240 Liter Müllbehälter	14,00 Euro	14,40 Euro	14,70 Euro
d)	je 1.100 Liter Müllbehälter	69,50 Euro	71,60 Euro	73,00 Euro

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich (= außerhalb des Abholbereiches) aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

	ab 1. Jänner 2023	ab 1. Jänner 2024	ab 1. Jänner 2025
je 60-80 Liter Müllsack (Zusatzsack)	3,60 Euro	3,70 Euro	3,80 Euro

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren sind jährlich mit Bescheid festzusetzen, wobei die gemäß Abs. 2 geleisteten Teilzahlungen in Abzug zu bringen sind; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Vierteljährlich, am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (3) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Gemeinde Gnesau fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 22. Oktober 2019 Zahl: 852/2019, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Erich Stampfer

